



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Luthanscher Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Bäckerstraße 3-5 23564 Lübeck

### Kirchenkreisrat

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf  
- Kirchengemeinderat -  
Kirchberg 3a  
21521 Wohltorf

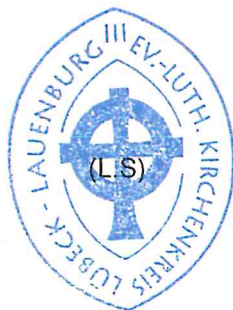
Name: Sandra Jäkel  
Durchwahl: 0451/ 7902-212  
Fax: 0451/ 7902-28212  
Raum: AB.0.09  
E-Mail: sjaelkel@kirche-ll.de  
Aktenzeichen: 5.6.4.139

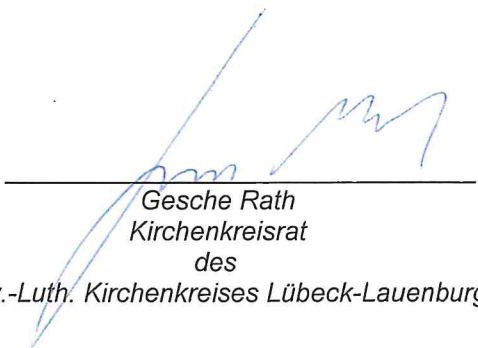
Lübeck, 18. Februar 2020

**Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung  
gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56  
Verfassung  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland**

<b>Antragsteller</b>	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf
<b>Beschlussdatum KGR</b>	22. Januar 2020
<b>Vorgelegte Unterlagen</b>	KGR-Protokollauszug, Kindertagesstättensatzung
<b>Sachverhalt</b>	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf fasst ihre Satzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf neu. Die Satzung tritt zum 01. März 2020 in Kraft.
<b>Bemerkung</b>	

Genehmigt:



  
\_\_\_\_\_  
Gesche Rath  
Kirchenkreisrat  
des  
Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

**Verteiler:**

- Kirchengemeinde Wohltorf
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Zdeb, Frau Wenck-Bauer, Frau Rath



## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Rechtsform**

- (1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Wohltorf.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 2**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung, insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder und Jugendhilfegesetz – KJHG)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG)
- Mindestverordnung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen - KiTaVO)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Richtlinien und Tarifverträge)

in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 3**

### **Angebot der Kindertagesstätten**

Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule auf. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

- 1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- 2) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für zwei Wochen geschlossen. Ferner schließt die Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr und den Freitag nach Himmelfahrt. Ein Schließtag kann flexibel im Jahr gelegt werden. Die

Schließungszeiten werden nach Anhörung des Kindertagesstättenbeirats vom Träger festgelegt und spätestens am 31.10 des Vorjahres bekanntgegeben.

- 3) Ferner kann die Kita für bis zu 5 Wochentage für Teamfortbildungen geschlossen werden. Der Träger ist verpflichtet gem. § 19 Abs. 1 und 2 KitaG die Mitarbeiter für Fortbildungen freizustellen.
- 4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.

## § 5 Aufnahme

- 1) **Betreuungsstruktur**  
Die Krippe ist eine Institution, in der Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden.  
In den Bereich Elementar werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen.
- 2) **Voranmeldung**  
Für die jeweils gewünschte Betreuung ist eine Voranmeldung durch die Kitadatenbank erforderlich. Diese ist schriftlich bei der Kindergartenleitung bis zum jeweiligen Stichtag (letzter Tag für die verbindliche Voranmeldung) einzureichen. Eine Aufnahme in die Warteliste der Krippe erfolgt frühestens ab Geburt.  
Stichtage für die Voranmeldungen sind: für die Krippe und den Elementarbereich: 31.10. des Jahres, das dem Jahr, in dem die Betreuung beginnen soll, vorangeht.
- 3) **Betreuungsjahr**  
Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der/des Sorgeberechtigten bei der Kindergartenleitung in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- 4) **Ärztliche Bescheinigung**  
Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Einrichtung bedeutsame Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten gemäß §34 Infektionsschutzgesetz und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Bescheinigung soll nicht älter als 3 Wochen sein, die Kosten werden von der Einrichtung nicht erstattet.  
Die Sorgeberechtigten haben gem. §34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz vor Aufnahme in die Einrichtung einen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz des Kindes erfolgt ist.



- 5) **Änderungsanzeige**  
Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung der im Aufnahmeformular gemachten Angaben sowie jede Veränderung in ihren persönlichen Verhältnissen (z.B. Wohnort, telefonische Erreichbarkeit) der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6) **Änderungen des Betreuungsbedarfs**  
Eine Änderung der Betreuungszeit ist mindestens einen Monat vor Bedarf schriftlich bei der Leitung der Einrichtung zu beantragen. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn Plätze mit der gewünschten Betreuungszeit zur Verfügung stehen.
- 7) **Vergabe von Betreuungsplätzen**  
Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Kitaleitung selbstständig über die Vergabe von Betreuungsplätzen. Die Aufnahmekriterien werden nach Anhörung des Beirates durch den Kirchengemeinderat beschlossen und hängen in der Kindertagesstätte öffentlich aus.

#### **§ 5a**

#### **Kostenausgleich für Kinder anderer Gemeinden**

Zwingende Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Wohltorf oder Reinbek haben, ist das Vorliegen einer Kostenausgleichszusage der jeweiligen Standortgemeinde. Der Antrag auf Kostenausgleichszusage ist von den Sorgeberechtigten bei der Standortgemeinde zu stellen, die Frist für die Antragsstellung beträgt in der Regel drei Monate. Ohne Vorliegen der Kostenausgleichszusage kann der Betreuungsverhältnis nicht geschlossen werden.

#### **§ 6**

#### **Abmeldung**

- 1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Betreuungsjahres möglich (31. Juli). Die Betreuungsvereinbarung endet automatisch zum 31.07. im Jahr der Einschulung. In allen Fällen muss die Abmeldung des Kindes von der/dem/den Sorgeberechtigten bis zum 15. Mai schriftlich bei der Kitaleitung eingehen.
- 2) In besonderen Fällen können Sorgeberechtigte schriftlich beantragen, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Woche zum Monatsende aufheben zu lassen (z.B. Wegzug, Gebührenänderung). Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- 3) Beide Seiten können das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund zum nächstmöglichen Monatsende oder in begründeten Fällen außerordentlich fristlos beenden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Beendende unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Beendigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

- 4) Ein wichtiger Grund auf Seiten des Trägers liegt insbesondere vor, wenn das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Sorgeberechtigten erfolgte. Die Sorgeberechtigten werden vorab schriftlich informiert.
  2. die Sorgeberechtigten unbegründet mit der Zahlung der Gebühren in Höhe von zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind und gemahnt wurden
  3. das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. In diesen Fällen kann die Kindertagesstättenleitung nach eingehender Beratung mit den Eltern und Information des Beirates unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen vorschlagen, das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Die endgültige Entscheidung hat der Kirchengemeinderat zu treffen.
  4. die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden.

Vor der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger sind die Sorgeberechtigten anzuhören.

- 5) In diesen Fällen kann die Kindertagesstättenleitung nach eingehender Beratung mit den Eltern den Kindertagesstättenausschuss vorschlagen, das Kind vom Kindertagesstättenbesuch auszuschließen.
- 6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 7**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- 1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen. Näheres regelt die Konzeption und gegebenenfalls die Hausordnung der Einrichtung. Es liegt im Interesse des Kindes, die im Aushang angegebenen Sprechstunden der pädagogischen Kräfte der Kindertagesstätte einzuhalten. Diese können sich nicht gleichzeitig den Eltern und Kindern widmen.

Die Kinder sollen ein gesundes Frühstück mitbringen.

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten.

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde. Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, für die



Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch den Kirchengemeinderat erfolgen. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

## **§ 8**

### **Gesundheitsvorsorge**

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet beim Aufnahmegespräch wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über den Gesundheitszustand des Kindes zu machen. Dies gilt auch für gesundheitliche Besonderheiten, die während des Betreuungsverhältnisses auftreten.

- 1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen (z.B. Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen und dgl.).
- 2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Windpocken, Scharlach, Diphtherie) oder Befall von Kopfläusen ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).
- 3) Wenn das Kind aufgrund seiner noch vorhandenen Symptome einen erhöhten Bedarf an Zuwendung und Aufmerksamkeit benötigt, ist die Leitung berechtigt, das Kind nicht aufzunehmen. Eine Betreuung von kranken Kindern ist in der Kita nicht möglich und in diesem Betreuungsverhältnis nicht umfasst. Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen aus der Kita abgeholt werden muss, bleibt dem Kita-Personal vorbehalten. Stellen die Betreuungskräfte in der Einrichtung während der Betreuung fest, dass das Kind erkrankt ist, sind die Sorgeberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person gemäß § 9 Abs.5 nach Unterrichtung verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- 4) Es werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.

Die Einrichtung ist berechtigt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes des Kindes einzufordern. Kosten dafür werden nicht erstattet.

## **§ 9**

### **Versicherungen**

- 1) Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des 7. Sozialgesetzbuches (SGB VII) unfallversichert.
- 2) auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten

- 3) bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, z.B. bei externen Unternehmungen.
- 4) Sorgeberechtigte, Besuchskinder und andere Gäste, die an Veranstaltungen der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
- 5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- 6) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 10**

### **Mitwirkung der Sorgeberechtigten**

Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

## **§ 11**

### **Gebühren**

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Sorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättingebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

## **§ 12**

### **Anerkennung**

Die Satzung für die Kindertagesstätte wird den Sorgeberechtigten bei der Aufnahme zur Kenntnis gebracht. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Aufnahmeformular.

## **§13**

### **Inkrafttreten**

Die Kindertagesstättingebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Wohltorf unter [www.kirche-wohltorf.de](http://www.kirche-wohltorf.de) und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung "Der Sachsenwalder" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekannt gemacht



Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Der Kirchengemeinderat

Wohltorf, den 13.02.2020



Triderte Probst

K. [Signature]

(Vorsitzender des Kirchengemeinderates)

(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am 22.01.2020
2. Vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am *18.02.2020*
3. Mit Hinweis veröffentlicht in „Der Sachsenwalder“ am 01.02.2020  
(Veröffentlichungsorgan)

Die Kindertagesstättensatzung tritt in Kraft am 01.03.2020

und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättensatzung vom 1.10.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 18. Okt. 2020  
Az. 5.6.4. 739

kirchenaufsichtlich genehmigt.